

Satzung

Di4 Verband zur Förderung Digitaler Infrastrukturen, Investitionen, Innovationen und Industrie e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Di4 Netzwerk zur Förderung Digitaler Infrastrukturen, Investitionen, Innovationen und Industrie e.V. (nachfolgend „Di4“ genannt).
2. Der Di4 ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
3. Der Di4 hat seinen Sitz in Oberursel.
4. Der Di4 wird im Register beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Di4 ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Di4 ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung; der Di4 dient keinen politischen oder gewerkschaftlichen Zwecken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
 - a. Förderung des persönlichen Austausches von Informationen, Erfahrungen und Anwendungsmöglichkeiten sowie der Zusammenarbeit zwischen Anwendern, Anbietern, Investoren und Dienstleistern von digitalen Diensten und Infrastrukturen

- b. konstruktive Zusammenarbeit mit und in nationalen, europäischen und internationalen Organisationen, Gremien und Verwaltungen
 - c. Förderung und Weiterbildung der Mitglieder sowie Interessenten durch Arbeitspapiere, Dokumentationen, Studienreisen, Veranstaltungen und ähnlichen analogen und digitalen Formaten.
3. Der Di4 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecke.
 4. Mittel des Di4 dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Di4. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Di4 keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Di4 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Di4 gehören an:

1. Mitglieder nach § 4 Ziffern 1, 2 und 3 und 5 dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder nach § 4 Ziffer 4 und § 7 dieser Satzung.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch:

1. Unternehmen

Jedes Unternehmen kann Mitglied des Di4 werden, sofern es die Ziele des Di4 unterstützt.

2. Natürliche Personen

Jede geschäftsfähige, natürliche Person, die vorwiegend auf dem Gebiet der Digitalisierung tätig ist, sofern sie die Ziele des Di4 unterstützt.

3. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen

Alle zugelassenen Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die sich mit den Fragen der Digitalisierung befassen und die Zielsetzung des Di4 anerkennen.

4. Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person, die sich in besonderem Maße bei der Förderung der Ziele des Di4 oder zur allgemeinen Entwicklung der Telekommunikation verdient gemacht hat, kann die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 7 dieser Satzung verliehen werden.

5. Gründungsmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind ferner folgende natürliche und juristische Personen als Gründungsmitglieder:

- Dr. Nico Grove, München
- Andreas Kemski, Köln
- Thomas Köhler, Rottach-Egern
- Helmut Kohl, Oberursel
- Thomas Langer, Neuss
- RKI 1 S.a.r.l., vertreten durch Herrn Alexander Krater
- Dr. Jens Neitzel, Herrsching am Ammersee
- Dr. Peter Leube, Bad Homburg
- Dr. Jörg Liebe, Wiesbaden
- Alexander Oliver Mai, Rodgau
- Dr. Peter Selgert, Mainz
- Werner Theiner, Baldham
- Prof. Dr. Sandra Thomas, Duisburg
- Kawikani GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Kohl
- Hamburg Commercial Bank AG, vertreten durch Steffen Leiwesmeier

Nicht natürliche Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen von dieser ernannten Vertreter aus.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch den Vereinseintritt anerkennt das Mitglied ausdrücklich, die Satzung und die Verpflichtungen, den satzungsgemäßen Anordnungen und satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder sind unter Beachtung der jeweils beschlossenen Mitgliedsbeiträge beitragspflichtig.
3. Den Mitgliedern steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung nur zu, wenn kein Beitragsrückstand besteht.

§ 6

Aufnahmeantrag, Entstehen und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z.B. per E-Mail) beim Di4 einzureichen. Über die Aufnahme in den Di4 entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen (Aufnahmebestätigung). Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn das Mitglied die eidesstattliche Versicherung im Zwangsvollstreckungsverfahren abgeleistet hat;
 - b. bei einer natürlichen Person durch deren Tod;
 - c. bei einer juristischen Person durch dessen Auflösung oder die Geschäftsaufgabe;
 - d. durch freiwilligen Austritt, der nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor und nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann;
 - e. durch Ausschließung, die durch Präsidiumsbeschluss erfolgen kann; die Ausschließung ist insbesondere gerechtfertigt, wenn das Mitglied

- i. die Interessen des Di4 in erheblichem Maße oder nachhaltig verletzt hat; für den Fall, dass ein Zuwarten im Einzelfall wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen gewichtigen Gründen für das Präsidium unzumutbar ist, ist eine Abmahnung entbehrlich;
 - ii. für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Beiträge nicht entrichtet hat; ein solcher Ausschluss setzt mindestens eine Mahnung pro fälliger Beitragsrate voraus, wobei die Mahnung frühestens einen Monat nach Beitragsfälligkeit (31.03. des Kalenderjahres) in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen muss. In der Mahnung für den Beitrag des zweiten Kalenderjahres ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
- f. Für die Ausschließung durch Präsidiumsbeschluss gilt § 17 dieser Satzung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige natürliche Personen, die sich um den Di4 besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Di4 erhebt von seinen Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten erschienenen oder vertretenen Mitglieder festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im Jahr des Eintritts mit Abgabe der Beitrittserklärung und für die Folgejahre jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zu entrichten.
3. Ein Mitglied kommt auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gemäß § 8 Ziffer 2 dieser Satzung geleistet wird. Für den Fall des Verzuges ist der Di4 berechtigt, eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 10,00 sowie zuzüglich zu dem zu leistenden Mitgliedsbeitrag Zinsen auf den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8 Prozentpunkten zu erheben. Der Di4 ist ferner

berechtigt, die ihm erscheinenden gebotenen rechtlichen Maßnahmen zur Beitreibung des Mitgliedsbeitrags einzuleiten.

§ 9 Organe des Di4

1. Die Organe des Di4 sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung und
 - b. das Präsidium.
2. Die Aufgaben der Organe unter § 9 Ziffer 1 dieser Satzung werden in den §§ 10 - 21 dieser Satzung geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Di4 und besteht aus dessen Mitgliedern. Sie tritt jährlich in der Regel auf Einladung des Präsidiums zusammen und kann auch online als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a. das Interesse des Di4 es erfordert oder
 - b. 1/3 der Mitglieder dies mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es ist berechtigt, sich mittels

einfacher Vollmacht in Textform (z.B. per E-Mail) durch ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied (§ 4 Ziffern 2, 3 und 5) vertreten zu lassen.

5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet oder die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offenen Abstimmungen mündlich und durch Handzeichen. Eine Beschlussfassung im Rahmen einer mittels Telefon- oder Videokonferenz stattfindenden Mitgliederversammlung kann auch online (z.B. per E-Mails oder Chat-Nachricht) erfolgen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Die Abstimmungen werden geheim durchgeführt, falls dies 20% der anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten geleitet.
8. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c. Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder;
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
 - e. die Tagesordnung;
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen, und die Art der Abstimmung);
 - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge; und
 - h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beraten und beschließen, die zuvor Gegenstand der Tagesordnung waren.

2. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- a. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Wahl von Ehrenpräsidenten;
- b. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Abrechnung;
- c. Bestellung, Entlastung und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB;
- d. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
- e. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- f. Wahl des Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr;
- g. Satzungsänderung;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Di4;
- i. die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten und
 - b. mindestens zwei Vizepräsidenten.
2. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Aufwendungen können ausnahmsweise im Rahmen des beschlossenen Budgets erstattet werden, wenn diese zur Erfüllung von Verpflichtungen des Di4 zwingend erforderlich sind und der Präsident der Aufwendung zustimmt.
3. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Präsidiumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre.
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstände im Sinne von §26 BGB



§ 13 Vertretung des Di4

1. Mit Ausnahme der Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 13 Ziffer 2 dieser Satzung wird der Di4 gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind im Rahmen des beschlossenen Budgets bei der Entscheidung über die erforderlichen Ausgaben und sämtliche darauf bezogenen Geschäfte, insbesondere auch die den Di4 verpflichtenden Geschäfte, jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Soweit der Präsident verhindert ist, wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Soweit der Präsident nicht einen Vizepräsidenten zu seinem Vertreter bestimmt nimmt der älteste Vizepräsident die Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung wahr.
4. Das Präsidium ist befugt, die Geschäftsführung des Di4 in einer hauptamtlichen besetzten Geschäftsstelle zu besorgen. Das Präsidium ist ferner ermächtigt, hierfür hauptamtliche, angestellte Geschäftsführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, sowie alle hierfür erforderlichen Aufwendungen zu beschließen.
5. Bei Bedarf ist das Präsidium berechtigt, besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB zu bestellen. Die bestellten besonderen Vertreter üben ihre Tätigkeit als Einzelfunktion oder für die ihnen zugewiesenen Geschäftskreise aus. Die besonderen Vertreter mit einem zugewiesenen neuen Geschäftskreis gehören zum erweiterten Präsidium. Sie werden jedoch nicht Vizepräsidenten des Di4 i. S. d. §§ 26 ff. BGB.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung (mit Geschäftsbericht);
- b. die Leitung des Di4 sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach §

6 Ziffer 3 Buchst. e), § 8 Ziffer 4. und § 17 dieser Satzung;

- d. Wahrnehmung aller laufenden Rechtsgeschäfte, der Administration und der Öffentlichkeitsarbeit des Di4;
- e. Durchführung des Zahlungsverkehrs, Erteilung von Bankvollmachten und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Einberufung von Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- g. Aufstellung des jährlichen Finanzplans und der Jahresrechnung, sowie Erstellung des Jahresberichts und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
- h. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben und die Verteilung der Geschäfte unter den Präsidiumsmitgliedern;
- i. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- j. Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 15 Präsidiumssitzungen

Der Präsident beruft vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Präsidium ein. Sitzungen des Präsidiums können darüber hinaus stattfinden, wenn mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder dieses Organs dies beim Präsidenten beantragen oder der Präsident dies für erforderlich erachtet. Sitzungen des Präsidiums können auch online in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind bzw. mittels Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglieds. Beschlüsse des Präsidiums können auch als Umlaufbeschluss gefasst werden, die mindestens der Textform (z.B. per E-Mail)

bedürfen.

§ 17 Ausschluss von Mitgliedern

Das Präsidium setzt das von der Ausschließung gemäß § 6 Ziffer 3 Buchst. e (1) oder (2) dieser Satzung betroffene Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail) von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis.

§ 18 Ehrenpräsidenten

1. Die Mitgliederversammlung kann langjährig tätige Präsidenten nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu Ehrenpräsidenten ernennen.
2. Die Ehrenpräsidenten sind zu den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung einzuladen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Ehrenpräsidenten nicht zu.

§ 19 Arbeitskreise

1. Die Vereinsorgane können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Arbeitskreise bilden.
2. Vereinsaufgaben können Arbeitskreisen übertragen werden, über deren Einsetzung und personelle Besetzung das Präsidium beschließt.
3. Die Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit an Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.



§ 20 Satzungsänderungen

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 21 Kassenprüfung

Die vereinsrechtlich vorgeschriebene Kassenprüfung wird von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein und, im Falle von nicht natürlichen Personen, deren Organe, Mitarbeiter oder Funktionsträger (insbesondere den Vertreter nach § 4) verarbeitet. Näheres regeln die Richtlinien des Vereins zum Datenschutz für deren Erlass, Änderung und Außerkraftsetzung das Präsidium zuständig ist.
2. Mit der Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Mitglieds zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Mitglieds durch den Verein verbunden; Mitglieder die nicht natürliche Personen sind, verpflichten sich ihre Organe, Mitarbeiter oder Funktionsträger hierüber zu unterrichten und etwaige nach der DS-GVO oder dem BDSG bestehenden weiteren Pflichten zu beachten.



§ 23

Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Di4 und dessen Mitgliedern bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für die aus dem Betrieb des Di4 entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Di4 gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 24

Auflösung des Di4

1. Die Auflösung des Di4 oder seine Verschmelzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidation des Di4 erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Nach der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Vor dem Beschluss über die Verwendung, die die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss zu treffen hat, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 25

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen ist der Sitz des Di4.

